

Verordnung über das Personal der Reinigungsdienste

172.220.111.7

vom 30. November 2001 (Stand am 28. Dezember 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹ (BPG),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das Reinigungspersonal der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und der eidgenössischen Schieds- und Rekurskommissionen nach Artikel 1 Absatz 1 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001² (BPV).

² Sofern diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält, finden die Bestimmungen der BPV und der Verordnung vom 3. Juli 2001³ über den Schutz von Personaldaten in der Bundesverwaltung Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeiten

In ihrem Zuständigkeitsbereich bezeichnen die Bundeskanzlei und die Departemente die Dienststellen, die mit allen Arbeitgeberentscheiden betraut werden, welche das Reinigungspersonal betreffen.

Art. 3 Personalbeurteilung

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) arbeitet ein vereinfachtes Beurteilungssystem für das Reinigungspersonal aus. Es kann von den Beurteilungsstufen nach Artikel 17 BPV⁴ abweichen.

Art. 4 Lohn

¹ Der Lohn wird nach den in Artikel 36 BPV⁵ aufgeführten Lohnklassen festgelegt. Das EFD kann einen Maximallohn festlegen, der niedriger ist als der Höchstbetrag der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 1. Artikel 7 der Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000⁶ zum Bundespersonalgesetz bleibt vorbehalten.

² Dem Reinigungspersonal werden die in den Artikeln 46, 48, 49 und 50 BPV erwähnten Zulagen und Prämien nicht ausgerichtet.

AS 2001 3256

- 1 SR 172.220.1
- 2 SR 172.220.111.3
- 3 SR 172.220.111.4
- 4 SR 172.220.111.3
- 5 SR 172.220.111.3
- 6 SR 172.220.11

³ Das EFD erlässt die Bestimmungen über die Lohnentwicklung des Reinigungspersonals. Es kann von der in Artikel 39 BPV beschriebenen Lohnentwicklung abweichen und sie durch feste Beträge ersetzen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.